



**Vierte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Umwelt- und Ressourcentechnologie
an der Universität Bayreuth
vom 15. Mai 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Umwelt- und Ressourcentechnologie an der Universität Bayreuth vom 25. März 2021 (AB UBT 2021/016), die zuletzt durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 3 werden die Wörter „Studium und Masterprüfung“ durch die Wörter „Vollzeit- und Teilzeitstudium“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 4 Teilbereiche des Studiengangs“
 - c) Die Angaben zu den bisherigen §§ 4 bis 6 werden die Angaben zu den §§ 5 bis 7.
 - d) Die Angabe zu dem bisherigen § 7 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Zugang“ die Wörter „zum Studium“ eingefügt.

bb) In Nr. 3 wird das Wort „dreizehnwöchiges“ durch das Wort „zwölfwöchiges“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Lernergebnisse)“ gestrichen.

c) In Abs. 3 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis“ durch die Wörter „Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „einschlägige Abschlusszeugnis“ durch die Wörter „Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses“ ersetzt.

e) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Umwelt- und Ressourcentechnologie gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Studium und Masterprüfung“ durch die Wörter „Vollzeit- und Teilzeitstudium“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Masterstudiengang Umwelt- und Ressourcentechnologie kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob sie oder er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Das Vollzeitstudium umfasst vier Semester inklusive der Masterarbeit (Regelstudienzeit). ⁵Das Teilzeitstudium umfasst acht Semester einschließlich der Masterarbeit (Regelstudienzeit). ⁶Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.“

c) Abs. 2 wird gestrichen.

- d) Im bisherigen Abs. 3 wird nach dem Wort „Leistungspunkte“ der Klammerzusatz „(LP)“ aufgenommen.
 - e) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.
4. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Teilbereiche des Studiengangs

¹Das Studium des Masterstudiengangs Umwelt- und Ressourcentechnologie ist modular gegliedert. ²Der Studiengang besteht aus den folgenden Teilbereichen:

1. Ingenieurwissenschaftliche Pflichtmodule
 2. Ingenieurwissenschaftliche Vertiefung (Wahlpflichtmodule)
 3. Geowissenschaftliche Vertiefung (Wahlpflichtmodule)
 4. Überfachliche Kompetenzerweiterung (kultur- und gesellschaftswissenschaftliche sowie naturwissenschaftliche Wahlmodule)
 5. Masterarbeit“
5. Der bisherige § 4 wird § 5 und Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Er besteht aus fünf Mitgliedern und je einer Ersatzvertreterin oder einem Ersatzvertreter.“
6. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Prüfende können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzende können alle Mitglieder der Universität Bayreuth herangezogen werden, die einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüfende oder Prüfender tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.

- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die oder der Prüfende. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüfende oder einen Prüfenden.“
7. Der bisherige § 6 wird § 7.
8. Der bisherige § 7 wird aufgehoben.
9. In § 8 Abs. 3 werden die Wörter „erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul“ durch die Wörter „Prüfung des jeweiligen Moduls“ ersetzt.
10. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „zum Beginn der Vorlesungszeit“ durch die Wörter „in die zweite Woche der Vorlesungszeit hinein“ ersetzt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „selbstständig“ das Wort „rechtzeitig“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „²Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist diese von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten.“
- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden“ durch die Wörter „schriftlichen Prüfungen werden gemäß § 16“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und das Wort „korrigierte“ wird durch das Wort „bewertete“ ersetzt.
- d) Abs. 12 wird wie folgt gefasst:
- „(12) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der prüfenden Personen im gegenseitigen inhaltlichen Zusammenhang stehende Leistungen

(Teilprüfungsleistungen) zum selben Prüfungsgegenstand erbracht. ²Die einzelnen Teilprüfungsleistungen können schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen (gemäß Abs. 4, 7, 9, 10 und 11) sein, die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. ³Bei der Portfolioprüfung sind alle Teilprüfungsleistungen erfolgreich abzuleisten; die Modulnote errechnet sich entsprechend der im Anhang 2 beim jeweiligen Modul angegebenen Gewichtung.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Masterarbeit im vierten Semester (Vollzeitstudium) bzw. nach dem sechsten Semester (Teilzeitstudium) stattfindet.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ die Wörter „wird in den Studienverlauf integriert und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Monate“ die Wörter „im Vollzeitstudium bzw. zwölf Monate im Teilzeitstudium“ angefügt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „verlängern“ die Wörter „; der Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist der Masterarbeit zu stellen“ angefügt.

c) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „selbst“ durch das Wort „selbstständig“ ersetzt.

d) In Abs. 8 wird folgender Satz 11 angefügt:

„¹¹§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.“

e) Abs. 9 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 9.

13. In § 13 Abs. 2 werden die Wörter „und die Gewichtung der Prüfungen“ gestrichen.

14. In § 16 Abs. 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Gewichtung“ das Wort „andere“ eingefügt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Masterarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden.“

bb) In Satz 4 wird das Wort „bewertete“ durch das Wort „benotete“ und das Wort „bewerteten“ durch das Wort „benoteten“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„⁶Weitere abgelegte Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.“

b) In Abs. 3 werden die Wörter „wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung“ gestrichen.

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „nur“ gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Semesters“ die Wörter „im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des zwölften Semesters im Teilzeitstudium“ eingefügt.

c) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 5“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zusätzlicher“ durch das Wort „weiterer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „zusätzliche“ durch das Wort „weitere“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „zusätzlichen“ durch das Wort „weiteren“ ersetzt und nach dem Wort „soweit“ werden die Wörter „die oder“ eingefügt.

17. In § 20 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 5“ ersetzt.

18. In § 22 Abs. 2 werden die Wörter „in jedem Falle“ durch die Wörter „im Regelfall“ ersetzt.

19. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Im gesamten § 25 werden die Anführungszeichen gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „zusätzliche Studienleistungen“ durch die Wörter „weitere Prüfungsleistungen“ ersetzt.

20. § 26 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Studienverlauf“ die Wörter „im Vollzeitstudium“ und nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Wörter „bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte“ eingefügt.
- b) In Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 6 angefügt:
„6. vor einem Wechsel von einem Vollzeit- in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeit- in ein Vollzeitstudium.“

21. Der Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Tab. A1 wird in der Modulzeile „URT2 - Umwelt- und Ressourcentechnologie II“ in der fünften Spalte der Wortlaut wie folgt gefasst:
„Portfolioprüfung:
schriftliche Prüfung URT2a (Gewichtung 37,5 %)
und schriftliche Prüfung URT2b/c (Gewichtung 62,5 %)“
- b) Tab. A2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Modulzeile „KE – Kraftstoffe und Emissionen“ wird in der fünften Spalte der Wortlaut wie folgt gefasst:
„Portfolioprüfung: schriftliche Prüfung (Gewichtung 100 %) und
Teilnahmebescheinigung für das Praktikum (unbenotet)“
 - bb) In der Modulzeile „BBP - Batterien, Brennstoffzellen und photovoltaische Systeme“ wird in der fünften Spalte der Wortlaut wie folgt gefasst:
„Portfolioprüfung:
a) benotete schriftliche Prüfung (100 %) und
b) Testat und Praktikumsbericht (beides unbenotet)“
 - cc) In der Modulzeile „RK – Reaktionstechnik und Katalyse“ wird in der fünften Spalte der Wortlaut wie folgt gefasst:
„Portfolioprüfung: schriftliche Prüfung (Gewichtung 100 %) und
Teilnahmebescheinigung für das Praktikum (unbenotet)“
 - dd) In der Modulzeile „BWB - Biogene Werkstoffe und Biomaterialien“ werden in der fünften Spalte folgende Wörter angefügt: „oder Teilprüfungen zu BWB3 (45 min, 30 %) und BWB1/BWB2 (90 min + 45 min, 70 %)“

§ 2

Diese Satzung tritt am 16. Mai 2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 08. Februar 2023
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 10. Mai 2023,
Az. A 3396/18 - I/1.

Bayreuth, 15. Mai 2023

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. Mai 2023 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 15. Mai 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 15. Mai 2023.